

Wein auf einem oder mehreren Kelterhäusern zusammen gekeltert zu werden pflegt, oder sonst ziemlich von einerlei Beschaffenheit und Preis ist, und unter einerlei Namen zum Verkauf kommt.

Die Classification wird zur Prüfung und Genehmigung an Unser Fürstl. Geheimraths-Collegium eingereicht, welches auch bestimmt, wie oft eine Revision dieser Classification vorgenommen werden soll.

§. 4.

Der Steuer-Entrichtung wird die Menge des gewonnenen Mostes nach Abzug von 15 Procent zu Grunde gelegt.

§. 5.

Die Steuerbehörde macht jährlich, Behufs der Steuer-Ermittelung den Zeitraum bekannt, wo jeder Weinbauer verpflichtet sein soll, den Betrag seines Gewinns nach Einern der Steuerbehörde anzuzeigen, der Wein mag sich noch in Butten befinden oder auf Fässer geschlagen sein. Jeder Eigenthümer hat hiermit zugleich die bestimmte Angabe des Aufbewahrungsortes und des in einzelnen Fällen etwa nöthig gewordenen Aufschubs der Lese oder Kelterung zu verbinden.

§. 6.

Nach geschehener Anmeldung werden die Bestände nachgesehen. Die Ortsobrigkeiten sind verpflichtet, die Steuerbeamten bei diesem Geschäft nach deren Anleitung zu unterstützen. Hat die Lese oder Kelterung in einzelnen Weinbergen bis dahin noch nicht Statt gefunden, so kann die Behörde Maßregeln treffen, um eine Vermischung des zu erwartenden Ertrags mit den bereits ausgenommenen Beständen zu verhindern.

Ueberhaupt bleiben während der Lese und Kelterung und bis dahin, daß die Untersuchung der Bestände geschehen ist, die einzelnen Weinsteuerbezirke dergestalt geschlossen, daß kein Transport von Trauben oder Most aus einem in den andern, oder in Orte, wo die Weinsteuer gar keine Anwendung findet, anders, als unter steueramtlicher Controlle geschehen kann.

§. 7.

Unerhebliche Verschiedenheiten zwischen der Anmeldung und der wirklichen Aufnahme werden nach letzterer berichtigt. Als unerhebliche Abweichungen sind solche anzusehen, die ein Zehntel oder weniger betragen.

§. 8.

Wegen der Gewinn-Anmeldung, der Aufsicht und Revision, der Steuerberech-